

zinnoberrote Farbe, die meist erheblich heller wirkt als die zuvor verwandten Tinten; paläographisch erscheint Caspars Abgrenzung des Hauptrubrikators ebenfalls eindeutig.

Unter diesen Rubriken erscheint, z. T. ausgeschrieben, z. T. abgekürzt, insgesamt fünfmal jener Vermerk „Dictatus papae“, der seit Blaul für eine Grundlage der Bestimmung von Gregors Eigendiktat gelten muß²². Bisher ist niemandem die Unstimmigkeit aufgefallen, die zwischen später Rubrizierung und Hinweis auf Eigendiktat des Papstes besteht. Auf welches Wissen konnte sich hier der Rubrikator des 12. Jahrhunderts stützen? Nehmen wir zunächst den paläographischen Sachverhalt: in der Abschrift T ist die Bezeichnung „Dictatus papae“ an zwei Stellen enthalten. Bei II 55 a, den berühmten 27 Sätzen, steht sie über dem Text in der Kolumne. Entsprechendes war also im Reg. schon vor der Anbringung der mehrfach erwähnten Adreßrubriken vorhanden. Bei II 31 hat der Schreiber von T den nämlichen Vermerk nachträglich am Rande hinzugefügt. An derselben Stelle im Reg. zeigt sich, daß diese zwei Wörter in etwas anderer (hellerer) Tinte zu anderer Zeit, d. h. früher als die Adreßrubrik „Henrico regi“, die in T fehlt, angebracht wurden. Die drei anderen gleichartigen Anmerkungen im Reg. fehlen in T²³.

Reg. II 55 a galt also schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt als Eigendiktat Gregors. Ob die Dictatus papae-Überschrift zu II 55 a, die sich auch durch den kalligraphischen Charakter von allen anderen Rubriken des Reg. abhebt, noch zu Lebzeiten des Papstes entstand, muß aber unsicher bleiben²⁴. Für I 47, II 31, II 37 und II 43 standen dem Rubrikator andere Hilfsmittel zur Verfügung, aus denen sich Entsprechendes ergab (wenn man nicht pure Erfindung annehmen will, was freilich nach Blauls Stilvergleichen kaum wahrscheinlich ist und wofür es auch kein sinnvolles Motiv gäbe). Nach Lage der Dinge und angesichts des Zeitabstandes zu Gregors Pontifikat kann es sich nur um schriftliches Material gehandelt haben. Am Ende steht also eine neue Hypothese: daß der Rubrikator auch Materialien der päpstlichen Kanzlei (z. B. die dem Reg. zugrundeliegenden Konzepte) einsah und daß aus diesen durch Schreibervermerk oder vielleicht sogar durch autographe Bemerkung des Papstes der Schluß auf dessen Eigendiktat sich ergab²⁵.

²²) Reg. I 47, II 31, II 37, II 43, II 55 a. O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., AUF 4 (1912) S. 113–228, vgl. bes. S. 114 und Anm. 1; dort ist falsch aus Peitz geschlossen, daß die Dictatus papae-Vermerke alle in der Zeile stünden und nicht Marginalnoten seien.

²³) Sie unterscheiden sich auch paläographisch von den zuerstgenannten durch die stärkere Abkürzung: I 47 und II 37 D pp; II 43 Dict pp.

²⁴) Vgl. auch das Fehlen der Bezeichnung „Dictatus papae“ in jenen Canones-Sammlungen, die Reg. II 55 a zuerst aufnehmen; Caspar, Das Register, S. 201.

²⁵) Für eine solche Vermutung spräche z. B. auch der enge Zeitraum in den ersten beiden Pontifikatsjahren, in dem die Dictatus-papae-Vermerke liegen, also alles zu einer Zeit, als die Kanzleiführung relativ geordnet war und man, anders als in späteren Reise- und Fluchtzeiten, von einem geordneten Geschäftsgang sprechen kann, der die entsprechenden Archivalien hervorgebracht haben konnte.